

**28.02.01****Empfehlungen  
der Ausschüsse**EU - A - G - In - Uzu **Punkt 34** der 760. Sitzung des Bundesrates am 9. März 2001

---

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat: "Eine neue Politik für die Badegewässer"

KOM (2000) 860 endg.; Ratsdok. 5217/01

Drucksache: 76/01

**A**

Der Gesundheitsausschuss (G),

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

- G  
U**
1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die vorgesehene Neuregelung der Badegewässer-Richtlinie durch die Kommission. Eine vollständige Neuregelung ist insbesondere erforderlich, da die bisherige Praxis gezeigt hat, dass die erzielten Ergebnisse der Badegewässerüberwachung keine zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbaren Ergebnisse erbrachte. Änderungen und Ergänzungen sowohl im Bereich der Probennahme und der Untersuchungsparameter als auch beim Umgang mit festgestellten Grenzwertüberschreitungen sind deshalb unumgänglich.

**Ausgeliefert am****01. MRZ. 2001**

...

- G 2. Allerdings stehen einzelne von der Kommission vorgesehene Eckpunkte für eine novellierte Richtlinie im Widerspruch zur Absicht der Kommission, die qualitative Bewirtschaftung der Badegewässer in der Praxis zu vereinfachen.
- G  
U 3. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass sich die novellierte Richtlinie auf die für die Badegewässerqualität relevanten Parameter beschränken soll, um Doppelarbeit zu vermeiden. Detaillierte Betrachtungen des Einzugsgebietes müssen daher im Regelungsbereich der Wasserrahmen-Richtlinie verbleiben. Darüber hinaus ist auch die angedachte Fristverkürzung gegenüber den bereits sehr ehrgeizigen Zielen der Wasserrahmen-Richtlinie in der Praxis nicht umsetzbar.
- G 4. Angesichts mancher Formulierungen in der Mitteilung der Kommission über "Eine neue Politik für die Badegewässer" ist generell zu fordern, dass das zukünftige Regelwerk der Badegewässer-Richtlinie unter den Aspekten der Risikominimierung für die Badenden, des Verwaltungsvollzugs und der technischen Machbarkeit praktikabel und finanzierbar zu gestalten ist.
- G  
In  
U 5. Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen über die Novellierung der Badegewässer-Richtlinie [nachdrücklich] auf folgendes hinzuwirken:
6. [G]
- G 7. - Der gute ökologische und chemische Zustand der Gewässer ist die grundlegende Zielsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie.
- G  
U 8. In diesem Rahmen ist die novellierte Badegewässer-Richtlinie auf hygienische Aspekte zu konzentrieren.
- U 9. Darüber hinaus soll die Entwicklung der Badegewässer (Gewässerqualität) auf der Grundlage der Wasserrahmen-Richtlinie erfolgen; zusätzliche Maßnahmenprogramme aufgrund der Badegewässer-Richtlinie sind nicht zu entwickeln. (Anzeichen dafür finden sich jedoch in den Nummern 4.6 und 5 der Mitteilung.)
- In  
U 10. - Bei der Definition der Badegewässer in Nummer 4.1 soll die Nutzung der Gewässer durch eine große Anzahl Badender weiterhin als

Definitionskriterium (u. U. neben weiteren Kriterien) beibehalten werden. Eine Aussage zur Frequentierung des Gewässers mit Badegästen entsprechend der Definition in der derzeitigen Badegewässer-Richtlinie wird für notwendig erachtet, um den Aufwand für die Überwachung auf ein vollziehbares Maß zu begrenzen.

- G  
In  
U  
12. [G]
11. Eine sehr weit gefasste Definition von Badegewässern könnte [nicht nur zur Ausweisung einer nicht mehr überschaubaren Anzahl von Badegewässern, sondern] vor allem zu einem starken Druck zur Einhaltung der Badegewässerqualität auch an [allen Oberflächengewässern einschließlich] der Flüsse führen, [obwohl meist nur begrenzte Teile oder Abschnitte der Gewässer zum Baden genutzt werden].
- G  
In  
U
13. Während die in erster Linie einschlägige Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser keine Anforderungen an die bakterielle Beschaffenheit des Abwassers begründet, könnte so auf einem "Umweg" über die (neue) Badegewässer-Richtlinie flächendeckend Druck auf eine Hygienisierung der häuslichen und industriell-gewerblichen Abwässer entstehen. Dies könnte bedeuten, dass die Abwasserbeseitigungsanlagen auch der Kommunen um eine entsprechende Reinigungsstufe nachgerüstet werden müssten. Die dafür entstehenden Kosten würden auf die Gebührenzahler umgelegt. Diese Auswirkungen sollten in die Überlegungen der Kommission einbezogen werden.
- G
14. - In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der vielfältigen diffusen hygienischen Belastungen, z. B. durch Regenwasserbelastungen und Abschwemmungen von organisch gedüngten Flächen auch durch noch so weitgehende technische Hygienisierungsmaßnahmen - auch der punktförmigen Abwassereinleitungen - die hygienischen Anforderungen an Badegewässer nicht in allen Fällen zu erreichen sind.
- G  
U
15. - Der durch die Novellierung vorgegebene Vollzugsaufwand ist unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zu reduzieren und nicht zu erweitern. Das betrifft z. B. Beprobungsfrequenzen in Verbindung mit den vorgesehenen Grenzwerten oder Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität.

- G  
In  
U
16. - Die Erstellung von Strandprofilen soll sich auf die Badestellen beschränken, bei denen zumindest zeitweise Probleme auftreten. Die Erstellung von Strandprofilen für alle Badegewässer erfordert einen hohen personellen und finanziellen Aufwand und ist daher unverhältnismäßig.
- G
17. - Bei der Ableitung der Grenzwerte sind die mit dem Baden verbundenen Risiken gegen die unbestreitbaren gesundheitlichen Vorteile des Badens abzuwägen.
- G  
U
18. - Die Probennahme ist einheitlich zu regeln und die zu untersuchenden Parameter sowie die Analyseverfahren sind dem aktuellen Erkenntnisstand anzupassen.

**B**

19. Der Agrarausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.

**C**

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union  
hat von einer Empfehlung abgesehen.